

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Feber 1959

329/A.B.
zu 344/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten H o p f e r und Genossen haben in einer Anfrage vom Dezember v.J. auf Pressemeldungen verwiesen, wonach die Absicht bestehen soll, alle Kantinen: bei Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, die bisher von Pächtern betrieben wurden, in bundeseigene Verwaltung zu übernehmen. Die Anfragesteller gaben der Ansicht Ausdruck, dass eine solche Massnahme nicht geeignet sei, eine Vereinfachung der Verwaltung oder eine Ersparnis von Bundesmitteln herbeizuführen. Sie richteten an den Bundesminister für Finanzen die Frage, ob die erwähnten Pressemeldungen auf Wahrheit beruhen,

Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat nunmehr mit Bezug auf diese Anfrage, betreffend Bewirtschaftung der Kantinen in Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, mitgeteilt, dass der grössere Teil der Kantinen bei Bundesdienststellen von Pächtern betrieben und ein kleinerer Teil in eigener Verwaltung nur dann geführt wird, wenn dies zwingende dienstliche Notwendigkeiten bedingen.

Nach den gepflogenen Erhebungen besteht bei den Dienststellen des Bundes nicht die Absicht, Kantinen, die bisher Pächter betreiben, in bundeseigene Verwaltung zu übernehmen. Vielmehr konnte die Neigung festgestellt werden, in eigener Verwaltung der einzelnen Dienststellen geführte Kantinen zu verpachten und die in der Anfrage zutreffend aufgezeigte Mehrarbeit und Belastung des Bundes abzustossen.

Unter "Dienststellen der öffentlichen Verwaltung" werden gelegentlich in ungenauer Auffassung dieses Ausdruckes nicht nur Dienststellen des Bundes bzw. der Länder und Gemeinden, sondern auch Dienststellen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften bzw. der verstaatlichten Unternehmen verstanden. Zur Vermeidung von Unklarheiten stellt das Bundesministerium für Finanzen fest, dass es mangels Zuständigkeit nicht in der Lage ist, Verfügungen über die Führung von Kantinen zu treffen, die bei anderen als bei Dienststellen des Bundes bestehen, bzw, Verfügungen zu beeinflussen, welche die für diese Kantinen zuständigen Stellen treffen, oder bezüglich solcher Kantinen verbindliche Erklärungen abzugeben.

-.-.-.-.-